

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Sitzungstag: 2. November 2021

Sitzungsbeginn: 18:30
Sitzungsende: 21:10

Sitzungsort: in der Nibelungenhalle

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

5. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 07.10.2021 (öffentlicher Teil)
6. Vorstellung der Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise hinsichtlich der Anlagentechnik (Heizung, Lüftung und Sanitär) in der Nibelungenhalle durch das Ingenieurbüro Hubert + Freihart aus Eichstätt
7. Zwölfte Änderung Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit vorhabenbezogenem Bebauungsplan "Solarpark Theißing Südost"
 - 7.1 Abwägung der nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 - 7.1.1 Stellungnahme Regierung von Oberbayern
 - 7.1.2 Stellungnahme Landratsamt Eichstätt
 - 7.1.3 Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
 - 7.1.4 Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt
 - 7.1.5 Stellungnahme TenneT TSO GmbH
 - 7.1.6 Stellungnahme Bayerischer Bauernverband
 - 7.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss
8. Vierzehnte Änderung Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit vorhabenbezogenem Bebauungsplan "Solarpark Theißing Südost II"; Aufstellungsbeschluss
9. Erlass einer Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek
10. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebibliothek
11. Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder: 21 anwesend: 14 Sitzungstag: 02.11.2021

5. **Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 07.10.2021 (öffentlicher Teil)**
6. **Vorstellung der Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise hinsichtlich der Anlagentechnik (Heizung, Lüftung und Sanitär) in der Nibelungenhalle durch das Ingenieurbüro Hubert + Freihart aus Eichstätt**

Beschluss: 14 : 0

Die Planungen hinsichtlich der empfohlenen Vorgehensweisen in den Bereichen Lüftung, Hygiene und Sanitär werden weiterverfolgt. Die Planungen zur Heizungserneuerung werden zunächst auf Eis gelegt.

7. **Zwölfte Änderung Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit vorhabenbezogenem Bebauungsplan "Solarpark Theißing Südost"**

- 7.1 **Abwägung der nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

- 7.1.1 **Stellungnahme Regierung von Oberbayern**

Beschluss: 14 : 0

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Belange des Naturschutzes (Biotop, Eingrünung) und des Denkmalschutzes (Bodendenkmal) werden die Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden beachtet. Von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde wurde keine Stellungnahme abgegeben, jedoch vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege. Bezüglich der Rückbauverpflichtung erfolgt eine entsprechende Regelung im Durchführungsvertrag.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

- 7.1.2 **Stellungnahme Landratsamt Eichstätt**

Beschluss: 14 : 0

Die Aussage, dass gegen den geplanten Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken bestehen sowie die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Fläche wurde im Einvernehmen zwischen Flächeneigentümer/Vorhabenträger und Unterer Naturschutzbehörde kürzlich als Wiese angesät. Dies bietet den Vorteil, dass bei einem späteren Bau der PV-Anlage eine stabile und somit bodenschützende Grasnarbe ausgebildet ist. Durch den Bau geschädigte Wiesenvegetationsbereiche sollen mit autochthonem Saatgut (Kräuteranteil mind. 30%) nachgesät werden. Dies sowie das Abfahren des Mähguts aus dem Sondergebiet nach erfolgter Mahd werden entsprechend als Festsetzung ergänzt.

- 7.1.3 **Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege**

Beschluss: 14 : 0

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und sind vom Vorhabenträger zu beachten. Ein dementsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits beinhaltet. Die Begründung wird entsprechend ergänzt, darüber hinaus ist keine Planänderung erforderlich.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder: 21 anwesend: 14 Sitzungstag: 02.11.2021

7.1.4 Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt

Beschluss: 14 : 0

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zum Rückbau: Der vollständige Rückbau der PV-Anlage nach Beendigung der solarenergetischen Nutzung wird über den Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger gesichert. Ob auch die Ausgleichsflächen entfernt werden sollen/müssen, wird zu gegebener Zeit geprüft.

Zu Grenzsäume/-abstände: Die gesetzlich vorgegebenen Grenzabstände hinsichtlich Gehölzpflanzungen sind zu beachten, ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits beinhaltet. Die Anlage der geplanten Säume entlang der Flurgrenze soll beibehalten werden, der Vorhabenträger muss selbstverständlich sicherstellen, dass diese ordnungsgemäß gepflegt werden und nicht in das Nachbargrundstück hineinwachsen. Weitere Grünwege ohne wirksame Erschließungsfunktion werden nicht für erforderlich erachtet. Der benachbarte Landwirt kann gemäß § 3 Pflanzenschutzgesetz weiterhin nach guter fachlicher Praxis und gemäß den geltenden Abstandsaufgaben beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wirtschaften.

Zum extensiven Grünland unter den Photovoltaik-Modulen: Durch die festgesetzten Maßnahmen zur Freiflächenpflege ist nicht zu erwarten, dass benachbarte landwirtschaftliche Flächen in unzumutbarem Maß durch Samenflug beeinträchtigt werden. Sofern vermehrt Schadpflanzen auftreten würden, würden mit den zuständigen Fachbehörden Maßnahmen zur Abhilfe geprüft werden. Invasiven Arten ist gem. 40a BNatSchG vom Vorhabenträger/Flächeneigentümer entgegenzuwirken. Kalkung bzw. andere bodenpuffernde Maßnahme werden vorerst nicht für erforderlich erachtet, da bei extensiver Wiesennutzung ohne Stickstoffzugaben keine relevante Versauerung der Böden zu erwarten ist.

Zu Entschädigungsansprüchen: Der Bebauungsplan beinhaltet bereits einen Hinweis, dass die durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen gelegentlich auftretenden Immissionen (insb. Staub) zu dulden sind.

Es erfolgt keine Planänderung.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder: 21 anwesend: 14 Sitzungstag: 02.11.2021

7.1.5 Stellungnahme TenneT TSO GmbH

Beschluss: 14 : 0

Die Ausführungen einschließlich der Erkenntnis, dass keine Einschränkungen der Bebauung zu erwarten sind, werden zur Kenntnis genommen.

Der Verlauf der 220 kV-Freileitung einschließlich Leitungsschutzzone wird in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen, darüber hinaus ein Hinweis, dass die Auflagen dieser Stellungnahme für die Bebauung und Bepflanzung innerhalb der Schutzzone zu beachten sind.

7.1.6 Stellungnahme Bayerischer Bauernverband

Beschluss: 14 : 0

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan beinhaltet bereits einen Hinweis, dass die durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen gelegentlich auftretenden Immissionen (insb. Staub) zu dulden sind. Die Gefahr durch Beschädigungen (z.B. Steinschlag) kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wird jedoch durch dazwischenliegenden Ausgleichsflächen und die Einzäunung als Puffer reduziert. Sollte der Fall dennoch eintreten, wäre die Ursache nur schwer ermittelbar, letztlich hat der Anlagenbetreiber dieses Risiko im Vorfeld abzuwägen und ggf. durch Versicherungsschutz abzudecken.

Auch die weiter vorgebrachten Belange sind vom Vorhabenträger zu beachten. Die Einzäunung wird zwischen Sondergebiet und Ausgleichsfläche, heißt in einem Mindestabstand von 5 m errichtet. Gepflanzte Sträucher sind in einem Mindestabstand von 2 m zur Grundstücksgrenze zu pflanzen und fachgerecht zu pflegen. Invasiven Arten ist gem. 40a BNatSchG vom Vorhabenträger/Flächeneigentümer entgegenzuwirken.

Es erfolgt keine Planänderung.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder: 21 anwesend: 14 Sitzungstag: 02.11.2021

7.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss: 14 : 0

12. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich „Solarpark Theißing Südost“

Der Gemeinderat der Gemeinde Großmehring macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 30.09.2021 zu eigen. Er billigt den Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan im Bereich „Solarpark Theißing Südost“ in der Fassung vom 30.09.2021 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen

Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich sowie auf der Homepage der Gemeinde bekanntzumachen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Theißing Südost"

Der Gemeinderat der Gemeinde Großmehring macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 30.09.2021 zu eigen. Er billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Theißing Südost" in der Fassung vom 30.09.2021 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen

Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich sowie auf der Homepage der Gemeinde bekanntzumachen.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder: 21 anwesend: 14 Sitzungstag: 02.11.2021

8. **Vierzehnte Änderung Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit vorhabenbezogenem Bebauungsplan "Solarpark Theißing Südost II"; Aufstellungsbeschluss**

Beschluss: 14 : 0

Die Gemeinde Großmehring beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Solarpark Theißing Südost II“ auf der Gemarkung Theißing gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Das Bebauungsplangebiet umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 232 (Teilfläche) der Gemarkung Theißing und wird wie folgt umgrenzt:

- im Westen durch das Ackerland Fl.-Nr. 232 (Teilfläche), Gemarkung Theißing
- im Norden durch den Feldweg Fl.-Nr. 224, Gemarkung Theißing
- im Osten durch den Feldweg Fl.-Nr. 216, Gemarkung Theißing
- im Süden durch den Feldweg Fl.-Nr. 233, Gemarkung Theißing

Das Gebiet wird als Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage im Sinne von § 11 BauNVO (sonstige Sondergebiete für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien, wie Sonnenenergie dienen), festgesetzt. Ziel der Planung ist, dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Solarpark Theißing Südost II“. Das Verfahren wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der Vierzehnten Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

Herr Kipfelsberger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Er wird beauftragt, in Abstimmung mit der Verwaltung ein geeignetes Planungsbüro mit der Erstellung der entsprechenden Unterlagen zu beauftragen.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder:

21

anwesend:

14

Sitzungstag:

02.11.2021

9. Erlass einer Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek

Beschluss: 14 : 0

Die Gemeinde Großmehring erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung — GO) folgende Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek:

§ 1 Aufgabe

Die Gemeindebibliothek Großmehring ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Sie steht jedermann zur Verfügung. Träger ist die Gemeinde Großmehring.

§ 2 Anmeldung

(1) Jeder Benutzer erhält bei der Anmeldung in der Gemeindebibliothek einen Benutzerausweis und bestätigt dabei mit seiner Unterschrift, die Satzung der Gemeinde Großmehring über die Benutzung der Gemeindebibliothek zur Kenntnis genommen zu haben. Gleichzeitig gibt er mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur Speicherung seiner Angaben zur Person. Die Daten werden nur für Zwecke der Bibliothek gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.

(2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift mitzuteilen.

§ 3 Benutzerausweis

Zur Ausleihe muss der gültige Benutzerausweis unaufgefordert vorgelegt werden. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Bei Abmeldung (z.B. Umzug) ist der Ausweis an die Gemeindebibliothek zurückzugeben. Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder:

21

anwesend:

14

Sitzungstag:

02.11.2021

§ 4 Ausleihe

(1) Leihfristen:	Bücher	4 Wochen
	Tonträger	2 Wochen
	Zeitschriften	2 Wochen
	Spiele	2 Wochen

(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf bis zu 2 Mal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung der Medien kann persönlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

(3) Das Bibliothekspersonal kann die Medienzahl pro Benutzer beschränken.

(4) Das Mitnehmen von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl betrachtet und angezeigt.

(5) Rückgabe der Medien: Nach Ablauf der festgesetzten Leihfrist wird schriftlich angemahnt.

(6) Auf einen kostenlosen Benutzerausweis Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre können nur Medien für Kinder/Jugendliche vorbestellt und ausgeliehen werden.

§ 5 Gebühren

Gebühren werden nach der Gebührensatzung der Gemeindebibliothek erhoben.

§ 6 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen. Die vorbestellten Medien müssen spätestens 1 Woche nach Benachrichtigung abgeholt werden. Nach dieser Frist werden die Medien zur Ausleihe freigegeben.

§ 7 Behandlung der Medien und Haftung

(1) Im Interesse der Allgemeinheit und aller Bibliotheksbenutzer sind Bücher und andere Medien sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Zu ersetzen sind auch die Kosten für alle Material- und Zeitaufwendungen, die für die ausgabefertige Bearbeitung der Ersatzmedien notwendig sind.

(2) Für entliehene Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

(3) Der Schadenersatz wird vom Bibliothekspersonal nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder:

21

anwesend:

14

Sitzungstag:

02.11.2021

§ 8 Verhalten in den Bibliotheksräumen

(1) Die Benutzer müssen sich so verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb weder gestört noch beeinträchtigt oder behindert wird.

(2) Das Hausrecht wird von der Leitung der Bibliothek oder dem beauftragten Bibliothekspersonal wahrgenommen. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 9 Nutzungsausschluss

Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können zeitweise, bei schwerem Verstoß auch dauernd, von der Benutzung der Gemeindebibliothek Großmehring ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann der Bibliotheksausweis eingezogen werden.

§ 10 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder:

21

anwesend:

14

Sitzungstag:

02.11.2021

10. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebibliothek

Beschluss: 14 : 0

Die Gemeinde Großmehring erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalen Abgabengesetzes für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebibliothek:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Großmehring erhebt für die Benutzung der Gemeindebibliothek Gebühren (siehe § 3).

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer gebührenpflichtige Leistungen der Gemeindebibliothek in Großmehring in Anspruch nimmt.

§ 3 Gebühren

(1) Die Anmeldung und erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises sind kostenlos. Bei Verlust oder Beschädigung kostet der Ersatzausweis 4,00 €. Die Ausleihe der Medien ist kostenlos. Bei Überschreiten der Leihfristen beträgt die Gebühr 1,00 € pro Woche und Medium.

(2) Unbeschadet des Absatz 1 werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Jahresgebühren:

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	frei
Studenten, Auszubildende und Schwerbehinderte	5,00 €
Benutzer ab 18 Jahren	10,00 €

Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Jahresgebühr ist ausgeschlossen.

(3) Nach Ablauf der Leihfrist kann gebührenpflichtig angemahnt werden.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die in § 3 Abs. 1 genannte Gebühr entsteht mit der Ausstellung des Ersatzausweises. Die in § 3 Abs. 2 genannte Jahresgebühr entsteht mit der Erfüllung des erstmaligen Nutzungstatbestandes des jeweiligen Jahres. Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 und 2 werden mit dem Entstehen sofort fällig.

Mahngebühren gemäß § 3 Abs. 3 entstehen mit der Bekanntgabe des Anspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder: 21 anwesend: 14 Sitzungstag: 02.11.2021

11. Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen

Rainer Stingl
Erster Bürgermeister

Stefan Mirbeth
Schriftführer